

Neues Gemeindegesetz

(Beitrag in der La Quotidiana – Tribuna politica vom 29. Juni 2018)

An diesem Sonntag, den 1. Juli 2018, ist es soweit: Das vom Grossen Rat in der Oktobersession 2017 beschlossene neue Gemeindegesetz tritt in Kraft. Es wird das Gesetz ablösen, das ebenfalls an einem 1. Juli (1974) in Kraft gesetzt wurde. Nach der Totalrevision der Finanzhaushaltsgesetzgebung, der Gebietsreform und der Finanzausgleichsreform kann ein weiteres wichtiges Projekt aus meinem Departement abgeschlossen werden. Das erfüllt mich mit Genugtuung und Freude! Nicht nur, wenn ich an den Kanton und die zahlreichen Mitarbeitenden denke, die mit Freude und Elan an diesen Reformen gearbeitet haben. Von all diesen Projekten profitieren die Gemeinden; sie wurden oder werden dadurch gestärkt!

Schon früher habe ich an dieser Stelle unsere Überlegungen skizziert, welche hinter der Totalrevision des Gemeindegesetzes standen: Seit je her geniessen die Bündner Gemeinden eine hohe Autonomie. Auch das neue Gemeindegesetz trägt diesem Aspekt Rechnung. Die Ziele der Gemeindereform (starke, autonome Gemeinden) widerspiegeln sich denn auch in der vorliegenden Totalrevision des Gemeindegesetzes. Den Gemeinden wird ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum für eigene Lösungen überlassen.

Vieles bleibt auch unter neuem Recht gleich. Ein paar wichtige Änderungen seien hier erwähnt:

Die minimale Frist für die Einladung zu einer Gemeindeversammlung wurde verlängert (neu: mindestens 10 Tage im Voraus). Die Gemeindeversammlungen sind neu wie Parlamentssitzungen alle öffentlich. Kommunale Bestimmungen, wonach Stimmberechtigte in der Versammlung in den Ausstand müssen, gelten nicht mehr. Die Bedeutung der kommunalen Geschäftsprüfungskommission wird dadurch unterstrichen, dass die Mindestanzahl der Mitglieder auf 3 erhöht wird. Die Gemeinden, welche diesen Mindeststandard nicht erfüllen, haben bis 2022 Zeit, die Erhöhung vorzunehmen. Grundsätzlich soll das sogenannte Nutzungsvermögen nicht veräussert werden. Der Erlös aus der (ausnahmsweisen) Veräusserung hat weiterhin in ein Bodenerlöskonto zu fliessen. Das Bodenerlöskonto ist von der politischen Gemeinde zu führen, unabhängig davon, ob eine Bürgergemeinde besteht oder nicht. Wo eine Bürgergemeinde besteht, hat diese ein Mitbestimmungsrecht für die Verwendung von Mitteln, die aus dem Verkauf ihres Nutzungsvermögens stammen. Neu können Bürgergemeinden Vermögenswerte nur noch in die politische Gemeinde auslagern. Die Gründung von bürgerlichen Genossenschaften oder Stiftungen, wie diese da und dort im Zuge von Fusionen der politischen Gemeinden entstanden, ist nicht mehr möglich.

Das Amt für Gemeinden hat die neue Gesetzgebung zum Anlass genommen, die zahlreichen Vorlagen, Praxisempfehlungen und Wegleitungen an das neue Recht anzupassen. So wurden beispielsweise die Musterverfassung und der Leitfaden für die Geschäftsprüfungskommission überarbeitet. Für die Thematik des Nutzungsvermögens/Bodenerlöskonto wurde eine Praxisfestlegung erarbeitet. Alle diese Dokumente finden Sie auf der Homepage des Amtes.

Ich wünsche den Gemeinden einen guten Start mit dem neuen Gesetz!

Regierungsrätin Barbara Janom Steiner
Vorsteherin Departement für Finanzen und Gemeinden